

16

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 11. August 1966



2984. Baulinien. Am 25. Januar 1966 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. August 1965 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Zürcher-, Höhen- und Haslibergstrasse, alle III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 15. November 1965 sind gegen den am 20. August 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Erschliessungsstrassen im Gebiet Hasliberg weisen trotz weitgehender Ueberbauung noch keine Baulinien auf. Anlässlich der Behandlung von Beitragsgesuchen hat die Baudirektion die Festsetzung von Baulinien verlangt. Die Zürcherstrasse III. Kl. führt von der Kaiserstuhlstrasse beim Niveauübergang westlich der Fabrik Leuenberger bis zur Kaiserstuhlstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Niederhasli und ist als Sammelstrasse zu betrachten. Vorläufig sollen jedoch die Baulinien nur soweit festgesetzt werden, als der spätere Ausbau der Strasse bezüglich der Linienführung feststeht, d. h. auf dem Teilstück von der Liegenschaft Engeler bis zur Gemeindegrenze. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der Bedeutung der Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m mit beidseitigen Gehwegen von je 2 m Vorgartentiefen von 5 m.

Die Höhenstrasse III. Kl. weist den Charakter einer Quartierstrasse auf und führt von der Zürcherstrasse bei der Liegenschaft Engeler bis zu der westlich der Zürcherstrasse gelegenen Liegenschaft Ferrario. Der von der Baudirektion verlangte Baulinienabstand von 20 m ist der Bedeutung der Strasse ebenfalls angemessen und gewährleistet analog der Zürcherstrasse Vorgartentiefen von 5 m.

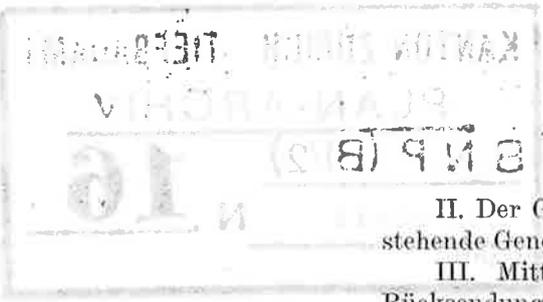
Die Haslibergstrasse III. Kl. stellt eine Verbindung von der Fussgängerpasserelle beim Bahnhof nach Oberhasli dar und soll später nur noch eine untergeordnete Bedeutung aufweisen. Der Baulinienabstand von 18 m im unteren Teilstück von der Fussgängerpasserelle bis zur Höhenstrasse und derjenige von 20 m von der Höhenstrasse bis zur Gemeindegrenze entsprechen der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse.

Auf die Festsetzung von Niveaulinien wurde verzichtet, da für die Zürcherstrasse bereits ein Ausbauprojekt ohne Aenderung des bisherigen Niveaus besteht und die übrigen Strassen soweit ausgebaut sind, dass eine spätere Aenderung im Niveau nicht zu erwarten ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 10. August 1965 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Zürcher-, Höhen- und Haslibergstrasse, alle III. Kl., wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.



II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. August 1966.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Rapp